

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1101/2022
Amt/Aktenzeichen 61/50 21 47	Datum 18.07.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.08.2022

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz Altstadt	Anhörung	07.09.2022	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	08.09.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	13.09.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	21.09.2022	Ö

Betreff: Sanierungsgebiete "Südliche Altstadt Teile A und B/ Schlussabrechnung

Sanierungsgebiete "Südliche Altstadt-Teil A und Rotekopfgasse" sowie "Südliche Altstadt-Teil B"

hier:

- Abgabe der Schlussabrechnung für die Sanierungsgebiete "Südliche Altstadt-Teil A und Rotekopfgasse" sowie "Südliche Altstadt-Teil B"
- Zahlung des Einnahmeüberschusses an das Land Rheinland-Pfalz

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 22.07.2022

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz, 16.08.2022

gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Bau- und Sanierungsausschuss**, der **Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen** empfehlen, der **Stadtrat** ermächtigt die Verwaltung zur Abgabe der Schlussabrechnung für die Sanierungsgebiete "Südliche Altstadt-Teil A und Rotekopfgasse" sowie "Südliche Altstadt-Teil B" bei der ADD sowie zur Zahlung des anteiligen Einnahmeüberhanges zuzüglich eines Betrages aus der Verzinsung dieses Einnahmeüberhanges an das Land Rheinland-Pfalz.

Die Abwicklung erfolgt über die Inanspruchnahme der vorgenommenen Rückstellung über den Teilhaushalt.

1. Sachverhalt /Lösung

Über eine Dauer von 40 Jahren lief in Mainz das Förderprogramm "Städtebauliche Erneuerung", aus dem die Stadt Mainz Zuwendungen in Höhe von insgesamt € 49.353.814,45 für alle aufgeführten Sanierungsgebiete erhielt. Grundlage hierfür war das besondere Städtebaurecht im Baugesetzbuch (BauGB) und die ergänzenden Regelungen sowie die Verwaltungsvorschrift "Förderung der städtebaulichen Erneuerung" (VV-StBauE).

Auf Aufforderung des Landes hatte die Stadt die Förderung von Maßnahmen für die Sanierungsgebiete "Südliche Altstadt – Teil A und Rotekopfgasse " und "Südliche Altstadt – Teil B" zum Stichtag 30.06.2013 eingestellt und die Abrechnung im Entwurf der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier vorgelegt. Die Abgabe der Schlussabrechnung wurde jedoch noch nicht vorgenommen, da zunächst die anhängigen Klageverfahren gegen die Festsetzung von Ausgleichbeträgen abgewartet wurden.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hatte im Jahr 2017 in den wesentlichen Fragen der Ermittlung des Ausgleichbetrages der Stadt Mainz Recht gegeben, so etwa bezüglich des angewendeten Verfahrens und der Verfahrensdauer. Es wird daher nicht davon ausgegangen, dass die aktuell noch anhängigen Widersprüche zu Einnahmeausfällen zu Lasten der Stadt Mainz führen.

Eine Abgabe der Schlussabrechnung ist nach den Vorgaben des Bundes in diesem Jahr unumgänglich.

Die Schlussabrechnung beinhaltet u. a. die für die Gesamtmaßnahme entstandenen förderfähigen Ausgaben und alle tatsächlichen und fiktiven Einnahmen im Sanierungsgebiet ab 1971 (Teil A) bzw. 1990 (Teil B).

Die Einstellung von fiktiven Einnahmen resultiert unter anderem aus der Gewährung von Abschlägen im Rahmen der Erhebung der Sanierungsausgleichsbeträge im Jahre 1990. Der Rechnungshof hatte diese pauschalen Abschläge von 35% (im Regelfall) bzw. 45% gerügt. In Absprache mit dem Ministerium für Innern und für Sport und dem Rechnungshof besteht nunmehr Bereitschaft, seitens des Landes Abschläge in einer Höhe von 20 % zu akzeptieren. Alle darüber hinaus gewährten Abschläge sind als "fiktive Einnahmen" in Höhe von € 832.456,58 aufgeführt.

Die Zusammenstellung der Abrechnungsunterlagen hat zum Ergebnis, dass die Stadt Mainz nach dem aktuell vorliegenden Entwurf der Schlussrechnung einen Einnahmeüberhang von insgesamt € 8.919.182,22 zu verzeichnen hat. Dieser Einnahmeüberhang, zu dem auch die eingemommenen Ausgleichsbeträge beitragen, ist zu 80 % (Förderquote) im Zuge der Abrechnung an das Land zurückzuzahlen, somit derzeit € 7.135.345,77.

Hinzu kommt ein von der ADD noch zu ermittelnder Betrag aus der Verzinsung des Überhanges. Um diesen Betrag möglichst gering zu halten, wurde im Frühjahr dieses Jahres bereits eine Abschlagszahlung in Höhe € 3.364.674,82 (Einnahmen aus der Erhebung der Ausgleichsbeträge in den Jahren 2017 – 2021) aus Mitteln der hierfür gebildeten Rückstellung geleistet. Zur Zahlung des Abschlages wurde die Verwaltung mit Beschluss-

fassung des Stadtrates vom 06.04.2022 ermächtigt (Vorlage vom 02.03.2022; Vorlage 0309/2022). Die Höhe der noch zu berücksichtigenden Verzinsung legt die ADD nach endgültiger Vorlage der Schlussabrechnung fest.

Derzeitiger Stand der Berechnung des Rückzahlungsbetrages:

Einnahmeüberhang (Stand 20.07.2022):	€ 8.919.182,22
abzüglich Anteil der Stadt Mainz in Höhe von 20 %:	€ 1.783.836,45
Rückzahlung:	€ 7.135.345,77
abzüglich	
Abschlagszahlung	€ 3.364.674,82
verbleibt	€ 3.770.670,95
zuzüglich Verzinsung (wird durch ADD ermittelt)	

Der Einnahmeüberhang kann sich noch durch anhängige Widerspruchsverfahren reduzieren bzw. durch mögliche weitere Anmerkungen der ADD bzw. des Revisionsamtes verändern.

Das Revisionsamt prüft derzeit die zweckentsprechende Mittelverwendung und hat dies bei Abgabe der Schlussrechnung zu bescheinigen.

Mit positiver Beschlussfassung durch die städtischen Gremien soll die Verwaltung ermächtigt werden, die Schlussabrechnung bei der ADD einzureichen und den anteiligen Einnahmeüberhang unter Inanspruchnahme der im Teilhaushalt gebildeten Rückstellung zurück zu zahlen.

2. Alternativen

Zur oben dargestellten Vorgehensweise bestehen keine Alternativen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist für Sanierungsgebiete eine Schlussabrechnung vorzunehmen. Die Schlussabrechnung muss zwingend in diesem Jahr der ADD vorlegt werden.

3. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Geschlechtsspezifische Fragestellungen sind im Rahmen der Abgabe der Schlussabrechnung nicht bekannt.

4. Finanzierung

Die Rückzahlung des Einnahmeüberhanges wird durch die Inanspruchnahme der Rückstellung abgewickelt.

Anlagen:

- *Schlussabrechnungsf formular der ADD*